

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

# Verordnung zum Feuerwehrreglement

Genehmigt vom Gemeinderat

18. Dezember 2025

Inkraftsetzung

1. Januar 2026

Änderung genehmigt

21. März 2026

Inkraftsetzung

1. Januar 2026

Verteiler:

- Webseite [riggisberg.ch](http://riggisberg.ch)
- Interner Verteiler

Riggisberg, 21. März 2026/klü

Gestützt auf den Artikel 13 lit. c und i des Feuerwehrreglements der Gemeinde Riggisberg erlässt der Gemeinderat Riggisberg folgende Verordnung zum Feuerwehrreglement:

### Entschädigungen, Sold- und Spesenansätze, Bussen

Funktionsentschädigungen	Art. 1	Die Funktionen in der Feuerwehr Riggisberg werden jährlich wie folgt entschädigt:		
	Feuerwehrkommandant	CHF	4'700.00	
	Vizekommandant	CHF	2'700.00	
	Adjutant <sup>1</sup>	CHF	1'200.00	
	Materialwart I	CHF	600.00	
	Materialwart II	CHF	600.00	
	Fahrzeugverantwortlicher Tanklöschfahrzeug	CHF	900.00	
	Fahrzeugverantwortlicher FZ	CHF	900.00	
	Ausbildungsverantwortlicher	CHF	2'700.00	
	Sicherheitsverantwortlicher	CHF	300.00	
Sold	Art. 2	Übungen des Feuerwehrkaders und der übrigen Angehörigen der Feuerwehr sowie die Vorbereitungsarbeiten zu den Übungen werden besoldet:		
	Übung Kader	pro Stunde	CHF	25.00
	Übung Angehörige der Feuerwehr	pro Stunde	CHF	25.00
	Übungsvorbereitung	pro Stunde	CHF	20.00
Teil-Ersatzabgabe	Art. 3	<sup>1</sup> Die Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch. Der Umfang der zu absolvierenden Übungen ist den Weisungen der GVB zu entnehmen.		
		<sup>2</sup> Wird das Übungssoll bis Ende Jahr nicht erreicht, wird wie folgt eine Teil-Ersatzabgabe für nicht vollständig vollbrachte Dienstleistung erhoben:		
	bis 2.5 h fehlende Übungen	CHF	35.00	
	2.5 bis 5.0 h fehlende Übungen	CHF	70.00	
	jede weitere à 2,5 h	CHF	100.00	

<sup>1</sup> Änderung Adjutant, GRB 21.03.2026

Einsätze	Art. 4			
	Einsätze, Teilaufgebote, Brandwache und Aufräumarbeiten im Anschluss an ein Ereignis werden den Angehörigen der Feuerwehr (AdF) pro Stunde entschädigt.		CHF	35.00
Spezialdienste	Art. 5			
	Für Spezialdienste werden den AdF folgende Entschädigungen entrichtet:			
	Stundenansatz		CHF	25.00
	Fahrdienst Tanklöschfahrzeug	Stundenansatz	CHF	25.00 <sup>2</sup>
	Monatliche Fahrten mit div. Fahrzeugen	Stundenansatz	CHF	25.00 <sup>3</sup>
	Fahrschule Tanklöschfahrzeug (Ausbildner und Schüler) + Rückerstattung Auslagen (Ausweis etc.)	pro Stunde/Person	CHF	25.00
	Gerätewart Atemschutz	Stundenansatz	CHF	30.00
Fahrzeugentschädigung	Art. 6			
	<sup>1</sup> Werden private Fahrzeuge eingesetzt, sind den AdF folgende Entschädigungen zu entrichten:			
	<sup>2</sup> Bei Übungen	pauschal	CHF	15.00
	<sup>3</sup> Bei Einsätzen:			
	- Fahrzeug bis 3,5t	pro Betriebsstunde	CHF	20.00
	- Traktor		nach FAT-Tarif	
	- Traktor mit Druckfass/Seilwinde		nach FAT-Tarif	
	<sup>4</sup> Gefahrene Kilometer werden zusätzlich entschädigt. Der Ansatz für die Kilometerentschädigung richtet sich nach dem Anhang II des Personalreglements der Einwohnergemeinde Riggisberg.			

---

<sup>2</sup> Änderung auf Stundenansatz, GRB 21.03.2026

<sup>3</sup> Änderung auf Stundenansatz, GRB 21.03.2026

Kurse

Art. 7

<sup>1</sup> Durch die Teilnahme an Feuerwehrcursen soll den Betroffenen kein finanzieller Nachteil entstehen. Entschädigungen im Sinne einer zusätzlichen Verdienstmöglichkeit lassen sich dagegen nicht rechtfertigen.

<sup>2</sup> Selbständigerwerbende und Landwirte erhalten das 1.5-fache des Gemeindetaggeldes pro Kurstag

<sup>3</sup> Unselbständigerwerbende erhalten bei Lohnkürzung durch den Arbeitgeber den Nettolohnausfall entschädigt. Die Lohnkürzung ist mit einer Bescheinigung des Arbeitgebers zu belegen.

<sup>4</sup> Unselbständigerwerbende ohne Lohnkürzung haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung durch die Gemeinde.

<sup>5</sup> Unselbständigerwerbenden wird bei Bezug von Ferien oder Überzeitkompensation ein Gemeindetaggeld vergütet.

<sup>6</sup> Der Ansatz für die Taggelder richtet sich nach dem Anhang I des Personalreglements der Einwohnergemeinde Riggisberg.<sup>4</sup>

Jugendfeuerwehr

Art. 8

<sup>1</sup> Angehörigen der Jugendfeuerwehr (Adjfw) erhalten für geplante Feuerwehrtrainings und Fahrdienste gem. Jahresprogramm CHF 10.00 pauschal. Die Adjfw können auch an weiteren Übungen oder Fahrdiensten teilnehmen, diese werden aber nicht besoldet.

<sup>2</sup> Für die Basisausbildung der GVB wird keine Entschädigung ausgerichtet.

<sup>3</sup> Sind die Adjfw nicht mehr in der obligatorischen Schule und haben das 18. Altersjahr noch nicht erreicht wird für die Teilnahme an Kursen der GVB ein Taggeld von CHF 50.00 bezahlt.

<sup>4</sup> Bei der Reinigung des Magazins (bspw. Frühlingsputz) kommt der normale Stundenansatz zur Anwendung, da die Arbeitsleistung eines Adjfw mit der eines Angehörigen der Feuerwehr (AdF) vergleichbar ist. Weitere freiwillige Mithilfen ohne Auftrag durch das Kommando werden nicht entschädigt.

**Gebühren**Nachbarliche  
Hilfeleistungen

Art. 9

Leistet die Feuerwehr Riggisberg nachbarliche Hilfeleistungen bei Feuer- und Elementarschäden verrechnet sie diese wie folgt:

Mannschaft/Personal	pro AdF und Stunde	CHF	60.00
Tanklöschfahrzeug (TLF)	pro Einsatz	CHF	300.00
Schlauchlegefahrzeug	pro Einsatz	CHF	150.00
Verkehrsbus	pro Einsatz	CHF	150.00
Mannschaftstransporter	pro Einsatz	CHF	120.00
Zugfahrzeug	pro Einsatz	CHF	150.00

Entgeltliche  
Hilfeleistungen

Art. 10

Leistet die Feuerwehr Riggisberg Hilfe, welche nicht unter die unentgeltlichen Hilfeleistungen fällt, verrechnet sie diese wie folgt:

Mannschaft/Personal	pro AdF und Stunde	CHF	60.00
Tanklöschfahrzeug (TLF)	pro Einsatz	CHF	300.00
Schlauchlegefahrzeug	pro Einsatz	CHF	170.00
Verkehrsbus	pro Einsatz	CHF	150.00
Mannschaftstransporter	pro Einsatz	CHF	120.00
Zugfahrzeug	pro Einsatz	CHF	80.00
Motorspritze	pro Einsatz	CHF	80.00
Tauchpumpe	pro Einsatz	CHF	25.00
Atemschutzgeräte (Anz. unabh.)	pauschal	CHF	60.00
Wärmebildkamera	pro Einsatz	CHF	50.00
Lüfter	pro Einsatz	CHF	25.00

Brandmeldean-  
lagen

Art. 11

<sup>1</sup> Wird die Feuerwehr Riggisberg durch eine Brandmeldeanlage fehlalarmiert, wird der Aufwand dem Eigentümer verrechnet.

Fehlalarm	pro AdF und Stunde	CHF	60.00
	TLF pauschal	CHF	300.00

<sup>2</sup> Handelt es sich um einen echten Alarm, werden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Unfall- und  
Strasserrettung

Art. 12

<sup>1</sup> Wird die Feuerwehr Riggisberg für die Unfall- und Strassenrettung aufgeboden, werden folgende Einsätze nach Aufwand gemäss Art. 10 verrechnet:

- Bergung im Zusammenhang mit Strassenrettung
- Bergung von Fahrzeugen
- Bergung von Sachgütern
- Ölwehr (Verbrauchsmaterial wird zusätzlich verrechnet)

<sup>2</sup> Bei der Bergung von Personen erfolgt keine Rechnungsstellung.

<sup>3</sup> Von der Verrechnung ausgenommen sind Einsätze im Zusammenhang mit Brand- und Elementarereignisse.

Technische  
Hilfeleistung

Art. 13

<sup>1</sup> Wird die Feuerwehr Riggisberg für eine technische Hilfeleistung aufgeboden, werden folgende Einsätze nach Aufwand gemäss Art. 10 verrechnet:

- Liftanlagen
- weitere technische Hilfeleistungen

<sup>2</sup> Von der Verrechnung ausgenommen sind Einsätze im Zusammenhang mit Brand- und Elementarereignisse.

Tierbergungen

Art. 14

<sup>1</sup> Wird die Feuerwehr Riggisberg für eine Tierbergung aufgeboden, wird der Einsatz nach Aufwand gemäss Art. 10 verrechnet.

<sup>2</sup> Von der Verrechnung ausgenommen sind Einsätze im Zusammenhang mit Brand- und Elementarereignisse.

Dienstleistungen

Art. 15

Wird die Feuerwehr Riggisberg für eine Dienstleistung angefragt, werden folgende Einsätze nach Aufwand gemäss Art. 10 verrechnet:

- Brandwache
- Parkdienst für Beerdigungen
- Parkdienst bei besonderen Anlässen
- Ausbrennen Kamin
- Aufräumdienst (weitergehend als Pflichträumung)
- Leiternstellungen
- Einsatz bei Wasserschäden (ausgenommen Elementarschäden)

